



Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 7/22

03.02.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 19. Juni 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgstr. 9,
49661 Cloppenburg, Saal 6, versteigert werden:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Altenoythe	21	14/4	Landwirtschaftsfläche, Ahrensdorf	13377
2	Altenoythe	22	40/3	Landwirtschaftsfläche, Langenmoor	3260
3	Altenoythe	22	41/1	Landwirtschaftsfläche, Langenmoor	86418

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.05.2022 in das Grundbuch eingetragen (lfd. Nr. 1).
Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.05.2022 in das Grundbuch eingetragen (lfd. Nr. 2).
Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.05.2022 in das Grundbuch eingetragen (lfd. Nr. 3).

Gesamtverkehrswert aller Grundstücke: 680.640,00 €

Einzelwert lfd. Nr. 1: 102.000,00 €

Einzelwert lfd. Nr. 2: 2.640,00 €

Einzelwert lfd. Nr. 3: 576.000,00 €

Gruppenwerte:

Lfd. Nr. 1 mit Nr. 2: 104.640,00 €

Lfd. Nr. 1 mit Nr. 3: 678.000,00 €

Lfd. Nr. 2 mit Nr. 3: 578.640,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Ackerland (lfd Nr. 1 und 3) sowie Gehölz und Geringstland (lfd. Nr. 2)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-cloppenburg.niedersachsen.de

Heiser
Rechtspflegerin